



Vorlage

des Synodalforums I

„Macht und Gewaltenteilung in der Kirche

- Gemeinsame Teilnahme und Teilhabe am Sendungsauftrag“

zur Ersten Lesung

auf der Zweiten Synodalversammlung (30.9.-2.10.2021)

für den Handlungstext

„Rechtswegegarantie“

---

Die Synodalversammlung möge beschließen:

Die bestehenden Beschwerdeordnungen der deutschen Bistümer fallen sehr unterschiedlich aus – sowohl hinsichtlich der vorgeschriebenen Verfahren als auch hinsichtlich der Besetzung der Schieds-/Beschwerdestellen. Eine Rahmenordnung für Beschwerdemanagement und Rechtswegegarantie definiert verbindliche Kriterien, wie die Beschwerdeordnungen der Bistümer anzupassen und zu vereinheitlichen sind. Ziel der Rahmenordnung ist, allen einzelnen Gläubigen eine transparente und einfach zugängliche Beschwerdemöglichkeit zu eröffnen. Eine solche Ordnung soll die Möglichkeiten zum Machtmissbrauch minimieren und die Rechtskultur fördern. Niedrigschwellige Beschwerdemöglichkeiten haben sich auch als wirksames Instrument zur Prävention vor sexueller Gewalt erwiesen.

In jeder Diözese besteht ein dreistufiges Beschwerdemanagement, das folgenden Mindeststandards genügt:

1. Eine weisungsunabhängige „Beschwerdestelle“ nimmt Beschwerden jedweder Art entgegen und leitet sie an die zuständige kirchliche Stelle weiter. Sie muss dienstrechtlich so eingerichtet werden, dass sie – soweit dies rechtlich zulässig ist – Zugang zu allen Informationen erhält, die mit dem Inhalt der Beschwerde zusammenhängen. Darüber hinaus muss sie mit der Autorität ausgestattet sein, von allen kirchlichen Stellen adäquate Antworten auf die eingehenden Beschwerden einzufordern, die sie an die Beschwerdeführer weiterleitet. Ziel

der Arbeit der Beschwerdestelle sind einvernehmliche Lösungen. Kann eine einvernehmliche Lösung nicht erreicht werden, leitet die Beschwerdestelle die Angelegenheit an die diözesane Schiedsstelle weiter, wenn der Beschwerdeführer dies wünscht.

2. Für Konflikte, die auf dem Weg über die Beschwerdestelle nicht gelöst werden können, kann die *diözesane Schiedsstelle* angerufen werden. Sie leitet ein formales geregeltes Verfahren zur Konfliktbearbeitung und Konfliktbewältigung ein, das vorrangig der gütlichen Einigung bei Streitigkeiten dient. Hierbei soll sie Übereinkünfte anstreben, begründet Empfehlungen aussprechen und, wenn eine Einigung nicht zustande kommt, einen Schiedsspruch fällen. Kommt es zu einem Schiedsspruch, ist dieser für alle Beteiligten verbindlich.

Die *Mitglieder* der Schiedsstelle

- sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und nur an das Recht und ihr Gewissen gebunden. Sie sind zur unparteiischen Ausübung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit verpflichtet.
  - sind fachlich zur Ausübung ihres Amtes qualifiziert.
  - werden aus verschiedenen Berufsgruppen und Kategorialebereichen von den zuständigen Gremien gewählt, so dass sie Beschwerden aus den verschiedenen Tätigkeitsfeldern der Diözese sachgemäß bearbeiten können. Die Berufung der Mitglieder geschieht auf Zeit und erfolgt im Einvernehmen zwischen Diözesanbischof und diözesanem Pastoralrat.
3. Gegen Entscheidungen der Schiedsstelle steht der Rechtsweg zur kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit offen. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit entscheidet in letzter Instanz verbindlich.

Die Mitglieder der drei genannten Institutionen sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie erhalten Zugang zu allen für ihre Tätigkeit nötigen Informationen und eine angemessene Aufwandsentschädigung.

Die Deutsche Bischofskonferenz und der Synodale Rat der deutschen Katholiken erstellen eine Rahmenordnung über die Zuständigkeiten der Beschwerde- und Schiedsstellen, die Verfahren zur Wahl der Schiedsrichter sowie die Verfahrensordnungen.